

VG Ansbach

Urteil vom 11.8.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

I.

Der im ... geborene, verheiratete Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischen Volkstums und moslemischer Glaubenszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge reiste der Kläger am ... 1989 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er mit Schriftsatz seiner damaligen Bevollmächtigten vom ... 1989 seine Asylanerkennung beantragte. Mit Bescheid vom 8. April 1991 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gegeben seien.

Zur Begründung seines Asylbegehrens hatte der Kläger u. a. angegeben, Sympathisant der Bewegung „DEVIRIMCI YOL“ und aus diesem Grunde sieben Jahre in Haft gewesen zu sein. Er sei am 19. Mai 1987 zunächst vorläufig aus der Haft entlassen worden, gegen ihn liefen jedoch weitere Ermittlungen. Er sei in der Haft gefoltert worden und habe nach seiner Entlassung in ständiger Angst gelebt, zumal er ständig von der Polizei aufgesucht und verhört worden sei.

Nachdem der Kläger wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten war, u. a. wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz wie auch gegen das Waffengesetz, bat die Landeshauptstadt München mit Schreiben vom 22. März 2005 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den asylrechtlichen Status des Klägers zu überprüfen. Mit Schreiben vom 28. Juni 2005 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Landeshauptstadt München mit, dass die Möglichkeit der Einleitung eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens gemäß § 73 AsylVfG geprüft worden sei. Ein entsprechendes Verfahren habe jedoch nicht eingeleitet werden können, da die Voraussetzungen der mit Bescheid vom 8. April 1991 getroffenen Entscheidung noch vorlägen. Rein vorsorglich werde

darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben keine Mitteilung darstelle, die die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG eröffne. Mangels einer Übergangsregelung zähle die Drei-Jahres-Frist des § 26 Abs. 3 AufenthG erst ab Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes.

Nachdem der Kläger mit Urteil des Landgerichts ... vom 20. Januar 2006 wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u. a. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden war, bat die Landeshauptstadt München das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erneut, die Möglichkeit der Einleitung eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zu prüfen. Mit Verfügung vom 19. Oktober 2006 wurde das Widerrufsverfahren eingeleitet. Hiervon wurde der Kläger mit einem am 9. November 2006 zugestellten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dabei wurde er aufgefordert, alle Gründe vorzutragen, die seiner Meinung nach einem Widerruf der Asylanerkennung bzw. einer Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen könnten. Zur Begründung der Einleitung des Widerrufsverfahrens wurde ausgeführt, die innenpolitische Situation und Sicherheitslage in der Türkei habe sich wesentlich geändert. Bereits seit 1999 sei die Türkei Beitrittskandidat der Europäischen Union. In den Jahren 2002, 2003 und 2004 seien weitreichende Reformpakete verabschiedet worden, die u. a. die Ausweitung der Minderheitenrechte vor allem für Kurden, ein neues Strafgesetz, das sich explizit mit der Folter durch Staatsbedienstete befasste, ein neues Strafvollzugsgesetz und eine neue Strafprozessordnung betrafen. Die erwähnten Strafgesetze seien jeweils am 1. Juni 2005 in Kraft getreten. Ferner habe die Türkei im Januar 2004 das 13. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskommission unterzeichnet. Am 17. Dezember 2004 habe der Europäische Rat die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen beschlossen. Der Kläger sei auf Grund der von ihm begangenen kriminellen Handlungen rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden.

Eine Stellungnahme des Klägers erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 8. Januar 2007 wurde die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter vom 8. April 1991 und die im gleichen Bescheid getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben seien. In den Gründen des Bescheides ist im Einzelnen dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht mehr vorlägen, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen ließe. Zur Begründung wurde im Einzelnen dargelegt, dass sich die innenpolitische Situation und die Sicherheitslage in der Türkei wesentlich geändert haben. Im Übrigen lägen auf Grund der begangenen kriminellen Handlungen des Klägers auch die Voraussetzungen des Ausschlussstatbestandes des § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alternative, Abs. 9 AufenthG vor. Das erforderliche Wiederholungsrisiko wurde bejaht, da der Kläger wegen mehrfachem illegalem Handeln mit Betäubungsmitteln und anderen Straftaten verurteilt worden sei. Die in der Tat zum Ausdruck gekommene kriminelle Energie – die Vielzahl der durch ihn begangenen Straftaten, die permanente Rückfälligkeit und die Menge des gehandelten Rauschgifts zeige, dass der Kläger über das notwendige Wissen um Lieferanten und Hintermänner verfüge – und das Gewicht des bei einem weiteren Rückfall bedrohten Rechtsguts, vor allem die besondere Gefährlichkeit des Kokainhandels, rechtfertigten die Annahme, dass beim Kläger von einer hinreichenden konkreten erneuten Wieder-

holungsgefahr auszugehen sei. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG seien nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 nicht vor. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht ersichtlich. Der an den Kläger unter der Adresse „Bezirkskrankenhaus . . . , . . . , . . . , Kr. . . .“ gerichtete Bescheid des Bundesamtes wurde dem Leiter der Einrichtung bzw. einem zum Empfang berechtigten Vertreter – Herrn . . . – am 19. Januar 2007 ausgehändigt.

II.

Mit einem am 29. Januar 2007 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangenen Schriftsatz haben die Bevollmächtigten des Klägers hiergegen Klage erhoben mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Januar 2007 aufzuheben.

Zur Begründung legten die Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 28. August 2007 u. a. dar, der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung sei rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger habe weiterhin in der Türkei Repressalien wegen des Verdachts der Unterstützung der „DEV-YOL“ bzw. „PKK“ zu befürchten. Seine Anerkennung sei auf Grund einer Vorverfolgung erfolgt, so dass ihm der herabgestufte Verfolgungsmaßstab zu Gute komme. Die Auffassung des Bundesamtes, infolge der Beitrittsbemühungen zur EU habe der türkische Staat seine Politik und Rechtssetzung so umfassend reformiert, dass asylrelevante Verfolgungen nicht mehr vorkämen, sei nicht zutreffend. Es komme vielmehr weiterhin zu Verstößen gegen die Menschenrechte, zu Folter und willkürlichen Verhaftungen, insbesondere im Osten und Südosten der Türkei, wenn die Betroffenen der Zusammenarbeit mit der PKK oder separatistischer bzw. terroristischer Aktivitäten verdächtigt würden. Ein grundlegender Mentalitätswandel sei nicht bei allen Teilen der Polizei, Verwaltung und Justiz festzustellen. Folter und Misshandlungen seien nicht völlig unterbunden. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007 sei sogar im Zuge der Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung und des Wiedererstarkens des PKK-Terrorismus eine Verschärfung der Situation festzustellen. Auch der EU-Fortschrittsbericht der Kommission vom 8. November 2006 führe aus, dass noch Verbesserungen der Menschenrechtssituation erforderlich seien. Noch immer werde – insbesondere außerhalb regulärer Haft – in der Türkei gefoltert. Die Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte, insbesondere in den Kurdengebieten im Südosten, werde nach wie vor europäischen Maßstäben nicht gerecht. Die Unabhängigkeit der Justiz sei zwar auf dem Papier gewährleistet, in der Praxis jedoch nicht immer. Das Wiederaufflammen der Gewalt im Südosten der Türkei habe sich weiter negativ auf die Menschenrechtssituation ausgewirkt. Dem entsprechend werde auch von den Gerichten überwiegend festgestellt, dass von einer verfestigten und nachhaltigen Veränderung der Sicherheitslage in der Türkei nicht gesprochen werden könne; insoweit wurde auf verschiedene Gerichtsentscheidungen, u. a. auf VG Ansbach vom 6. März 2007 Bezug genommen. Der Widerruf könne auch nicht auf § 60 Abs. 8 AufenthG gestützt werden. Der Kläger sei zwar zu einer erheblichen Freiheitsstrafe verurteilt worden, nach der Rechtsprechung sei jedoch eine konkrete Wiederholungsgefahr erforderlich. Vom Kläger müsse künftig eine Gefahr für die Allgemeinheit durch neue

vergleichbare Straftaten ernsthaft ausgehen. Dies sei im vorliegenden Fall jedoch zu verneinen. Dies ergebe sich schon daraus, dass der Kläger derzeit gemäß § 64 StGB im Bezirkskrankenhaus ... untergebracht sei und an einer Drogentherapie teilnehme. Im Zuge dieser Therapie wirke er an der Behandlung aktiv mit, was sich schon daran zeige, dass das Krankenhaus in seinem Auftrag die Landeshauptstadt München angeschrieben habe, um eine sachgerechte Therapieteilnahme zu ermöglichen. Die Drogentherapie erfolge in verschiedenen Stufen, die jeweils mit Lockerungen verbunden seien. Dies sei aus therapeutischer Sicht erforderlich, da nur auf diese Art und Weise die Freiwilligkeit der Therapiefortschritte sichergestellt und ggf. überprüft werden könne. Damit die Stufenregelung vom Bezirkskrankenhaus ... angewandt werden könne, bedarf es der Zustimmung der Ausländerbehörde, diese sei mit Schreiben vom 8. März 2007 erteilt worden. Auf Grund dieser Umstände sei eine konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 8 AufenthG nicht zu bejahen. Des weitreichenden Mittels des Entzugs des asylrechtlichen Schutzes bedürfe es unter diesen Umständen nicht. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass parallel zu diesem Verfahren ein ausweisungsrechtliches Verfahren anhängig sei; insoweit wurde auf das beigelegte Schreiben der Landeshauptstadt München vom 30. November 2006 Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 5. September 2007 erklärt sich das Verwaltungsgericht München für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Die Klägervorteiler teilten mit Schriftsatz vom 30. Juni 2008 mit, der Kläger habe die stationäre Therapie abgeschlossen und sei wieder in Freiheit. Dies zeige, dass das Argument, § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. AufenthG stünde dem Fortbestand des asylrechtlichen Schutzes entgegen, nicht haltbar sei. Eine konkrete Gefahr gehe von dem Kläger nicht mehr aus. Aber auch die Verbesserung der innenpolitischen Situation in der Türkei sei nicht geeignet, den angefochtenen Bescheid zu rechtfertigen; insoweit wurde auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel vom 18. April 2008 (4 UE 168/06.A) Bezug genommen.

Die Landeshauptstadt München teilte auf fernmündliche richterliche Anfrage mit, dass die Vollstreckung der Reststrafe der gegen den Kläger erkannten Freiheitsstrafe durch Gerichtsbeschluss für vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden sei.

In der mündlichen Verhandlung gab der Kläger u. a. an, dass er seit Januar 2008 wieder in Arbeit stehe und als Vertreter für gastronomische Einrichtungen tätig sei. Er habe die stationäre Therapie am 26. Mai 2008 beendet und befinde sich nun in ambulanter Therapie. Hierzu verwies der Kläger auf eine Bescheinigung des Akademischen Lehrkrankenhauses der ... Universität ... vom 31. Juli 2008. Darin wird dem Kläger bestätigt, dass er alle Termine in der ambulanten Therapie verlässlich wahrnehme. Auf weitere Frage erklärte der Kläger, mit seinen früheren Freunden stehe er nicht mehr in Kontakt. Er beantragte, den Bescheid des Bundesamtes vom 8. Januar 2007 aufzuheben. Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahmen und Auskünfte wird auf den Inhalt der vorgelegten Behördenakten, der in diesem Verfahren gewechselten Schriftsätze und der Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger begehrt mit seiner Klage, den Bescheid vom 8. Januar 2007 aufzuheben, mit dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 8. April 1991 erfolgte Asylanererkennung und Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen und darüber hinaus festgestellt hat, dass in der Person des Klägers weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Diese Klage ist zulässig, sachlich aber nicht begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 8. Januar 2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Widerrufsverfahren ist formell ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Formvorschrift des § 73 Abs. 4 AsylVfG wurde eingehalten, insbesondere wurde der Kläger vor Erlass des Bescheides zum beabsichtigten Widerruf gehört.

Das Bundesamt war nicht verpflichtet, gemäß der zum 1. Januar 2005 neu eingefügten Vorschrift des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG (nunmehr – seit 28.8.2007 – Satz 4) im Ermessenswege über den Widerruf der Asylanererkennung und der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu entscheiden. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 1.11.2005, 1 C 21/04, BayVBl 2006, 409; Urteil vom 20.3.2007, 1 C 21/06, BayVBl 2007, 632) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschluss vom 4.7.2007, 23 B 07.30069) nur dann der Fall, wenn das Bundesamt bereits früher – selbst vor dem 1. Januar 2005 (insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision zugelassen, vgl. Beschluss vom 6.12.2007, 10 B 146/07) – eine sachliche Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen durchgeführt, deren Vorliegen mit schriftlicher Begründung verneint und die getroffene Negativentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt hat.

Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Das Bundesamt teilte der Landeshauptstadt München zwar auf deren schriftliche Anfrage vom 22. März 2005 mit Schreiben vom 28. Juni 2005 mit, dass die Möglichkeit der Einleitung eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens hinsichtlich des (straffällig gewordenen) Klägers geprüft worden sei, dass jedoch, da die Voraussetzungen der mit Bescheid vom 8. April 1991 getroffenen Entscheidung noch vorlägen, ein Widerrufs-/Rücknahmeverfahren nicht eingeleitet werden könne. Rein vorsorglich wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben keine Mitteilung darstelle, die die Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG eröffne. Dieser Mitteilung lässt sich im Hinblick auf den klarstellenden Hinweis, dass die Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG gerade nicht eröffnet, die asyl- und aufenthaltsrechtliche Position des Klägers demnach nicht verbessert werden solle, nicht entnehmen, zumal auf eine konkrete schriftliche Begründung für die Feststellung des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen der mit dem Anerkennungsbescheid getroffenen Feststellungen verzichtet wurde, dass eine sachlich inhaltliche Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen tatsächlich stattgefunden hat. Der Vertreter der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter überzeugend dargelegt, dass seinerzeit nach entsprechenden Anfragen der Ausländerbehörden in vielen Fällen allein auf Grund bestehender Arbeitsbelastung Widerrufsverfahren nicht eingeleitet wurden.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für den Widerruf der mit Bescheid vom 8. April 1991 ausgesprochenen Asylanererkennung und der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51

Abs. 1 AuslG lagen zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vor.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (= die frühere Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, wobei auch dann von einem Nicht-mehr-Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen auszugehen ist, wenn der Ausländer nach der Anerkennung den Tatbestand des § 60 Abs. 8 AufenthG verwirklicht hat.

Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist; zugleich wird durch § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG auch ein auf Art. 16 a Abs. 1 GG gestützter Asylanspruch ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.3.1999, 9 C 31.98; Urteil vom 1.11.2005, 1 C 21.04). Auch wenn das Asylrecht keinen Schrankenvorbehalt enthält, so ist doch das Bestehen einer „Opfergrenze“ zu berücksichtigen, die dann erreicht bzw. überschritten ist, wenn der Asylberechtigte eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer schwerwiegenden Straftat zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (vgl. BayVGh, Urteil vom 23.10.2007, 14 B 05.30975).

Die Annahme der Ermächtigung zum Widerruf in Fällen, in welchen vom Ausländer nach Maßgabe des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, steht auch im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention, deren Artikel 33 Abs. 2 vorsieht, dass sich ein Flüchtling, der aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die Sicherheit des Landes zu betrachten ist, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde, auf die Vergünstigung des Refoulement-Verbotes des Art. 33 Abs. 1 GFK nicht berufen kann.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG sind vorliegend jedoch entgegen der Auffassung des Bundesamtes nicht gegeben. Der Kläger wurde zwar durch Urteil des Landgerichts ... vom 20. Januar 2006 wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und damit weit über das nach § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alternative AufenthG erforderliche Mindestmaß von drei Jahren hinaus verurteilt.

Alleine diese rechtskräftige Verurteilung führt indes noch nicht automatisch zum Widerruf der Asylanerkennung, erforderlich ist vielmehr darüber hinaus, dass im konkreten Einzelfall eine Wiederholungsgefahr anzunehmen ist. Dies bedeutet, dass in Zukunft eine Gefahr für die Allgemeinheit durch neue vergleichbare Straftaten des Ausländers ernsthaft drohen muss eine lediglich entfernte Möglichkeit weiterer Straftaten genügt insoweit nicht.

Bei der Prognose, ob eine Wiederholung vergleichbarer Straftaten ernsthaft droht, sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände ihrer Begehung sowie das Gewicht des bei einem

Rückfall bedrohten Rechtsguts ebenso wie die Persönlichkeit des Täters, seine Entwicklung und seine Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt. Dabei ist die der gesetzlichen Regelung zu Grunde liegende Wertung zu beachten, wonach Straftaten, die so schwerwiegend sind, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geführt haben, typischerweise mit einem hohen Wiederholungsrisiko behaftet sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.11.2000, 9 C 6/00).

Zwar wird einerseits durch die in der Höhe der gegen den Kläger erkannten Freiheitsstrafe zum Ausdruck kommende Schwere der Tat, andererseits durch die Deliktsart, der dem Kläger zur Last gelegten schweren Rauschgiftdelikte, eine Wiederholungsgefahr indiziert. Indes zeigen die erfolgreiche Teilnahme des Klägers an einer stationären Drogentherapie, seine verlässliche Mitwirkung an der sich anschließenden ambulanten Therapie und die darauf beruhende Aussetzung der Strafvollstreckung hinsichtlich der Reststrafe, dass in seinem Falle die Prognose als günstig zu beurteilen ist und eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht angenommen werden kann.

Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht liegen die Voraussetzungen für die im Bescheid vom 8. April 1991 ausgesprochene Asylanererkennung und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht mehr vor.

Nach ständiger Rechtsprechung zu § 73 Abs. 1 AsylVfG a. F. ist dies im Falle einer Vorverfolgung des Betroffenen insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen (Vor-)Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, 1 C 21/04, BVerwGE 124, 276 ff. = BayVBl 2006, 409 ff. = NVwZ 2006, 707 ff.; Urteil vom 18.7.2006, 1 C 15/05, BVerwGE 126, 243 ff. = BayVBl 2007, 151 ff. = NVwZ 2006, 1420 ff.). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff. = BayVBl 2001, 278 ff. = NVwZ 2001, 335 ff.; Urteil vom 8.5.2003, 1 C 15/02, BVerwGE 118, 174 ff. = BayVBl 2004, 184 f.). Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zu widerrufen, wenn sich die Verhältnisse im Heimatland derart geändert haben, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht. Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es nicht an (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.8.2004, 1 C 22/03, BayVBl 2005, 56 f. = NVwZ 2005, 89 f.; Urteil vom 19.9.2000, 9 C 12/00, a. a. O.; Urteil vom 27.7.1997, 9 B 280/97, BayVBl 1998, 28 = NVwZ-RR 1997, 741).

Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf „unverzüglich“ erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.8.2004, a. a. O.).

Das Asylgrundrecht verleiht anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Art. 16 a Abs. 1 GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Politisch Verfolgte genießen nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980, 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54, 341 ff. = NJW 1980, 2641 ff.; BVerwG, Urteil vom 24.11.1992, 9 C 3/92, ZAR 1993, 92 f. = EZAR 214 Nr. 3).

Politisch Verfolgter ist, wem in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 29.11.1977 – ständige Rechtsprechung). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in diesen Fällen herabzustufen. Als vorverfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.7.1991, 9 C 154.90, BVerwGE 88, 367, 374).

Im Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. gilt nichts anderes. Denn die rechtlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. waren, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (BVerwG, Urteil vom 18.2.1992, 9 C 59/91, BayVBl 1992, 377; Urteil vom 18.1.1994, 9 C 48/92, NVwZ 1994, 497; Urteil vom 22.3.1994, 9 C 443/93, NVwZ 1994, 1112).

Diese Grundsätze müssen mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung gelten (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1992, 9 C 3/92, a. a. O.). Der Widerrufstatbestand ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, 9 C 53/97, NVwZ 1999, 302).

Dagegen ist der allgemeine Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden, wenn dem Betroffenen keine Wiederholung der früheren Verfolgung droht, sondern eine gänzlich neue, andersartige Verfolgung, die in keinem Zusammenhang mit der früheren mehr steht (BVerwG, Urteil vom 18.7.2006, 1 C 15.05, BayVBl 2007, 151; Urteil vom 12.6.2007, 10 C 24.07, NVwZ 2007, 1330).

Im Widerrufsverfahren sind alle früher geltend gemachten Verfolgungsgründe – auch diejenigen, auf die sich die Bestandskraft des Anerkennungsbescheids nicht erstreckt, gleichgültig ob sie im Aner-

kennungsbescheid abgelehnt oder sonst nicht berücksichtigt worden sind, unter dem Gesichtspunkt eines etwaigen Zusammenhangs mit einer nunmehr drohenden Rückkehrverfolgung zu untersuchen, bevor die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs in Bezug auf die Rückkehrverfolgung ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 12.6.2007, 10 C 24.07, a. a. O.).

Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, 1 C 21/04, NVwZ 2006, 707; Urteil vom 19.9.2000, 9 C 12.00, BVerwGE 112, 80; Urteil vom 8.3.2003, 1 C 15.02, BVerwGE 118, 174). Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es dagegen nicht an (BVerwG, Urteil vom 25.8.2004, 1 C 22.03, BayVBl 2005, 56 = NVwZ 2005, 89 und vom 27.6.1997, 9 B 280/97, BayVBl 1998, 28 = NVwZ-RR 1997, 741), d.h. auch eine rechtswidrige Anerkennung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG widerrufen werden. Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf „unverzüglich“ erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient.

Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982, der insoweit im Wesentlichen gleich lautenden Vorgängervorschrift des heutigen § 73 Abs. 1 AsylVfG, vor allem als Widerrufsgrund vor Augen, dass „in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist“ (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP, BT Drs. 9/875, S. 18). Sowohl Art. 16 a GG als auch § 51 Abs. 1 AuslG a. F. setzen dabei nach der bisherigen Rechtslage in Anlehnung an die Entstehungsgeschichte des Asylrechts eine staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.4.1997, 9 C 15.96, BVerwGE 104, 254 m. w. N.). Was das Abschiebungsverbot nach dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG angeht, kann dagegen nach Satz 4 dieser Vorschrift eine Verfolgung nunmehr auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerfG, Beschluss vom 28.9.2006, 2 BvR 1731/04, BVerfGK 9, 259). Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (vgl. entsprechend Art. 1 C Nr. 6 Satz 1 GFK für eine staatenlose Person, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat). Auch der Gesetzgeber ging ausweislich der Gesetzesbegründung davon aus, dass die Regelung des Widerrufs in § 73 Abs. 1 AsylVfG weitgehend derjenigen in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK entspricht (vgl. BT-Drs 9/875, S. 18, zu der im Wesentlichen gleichlautenden Vorschrift des § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982).

Mit der Schaffung dieser Widerrufsbestimmung wollte der Gesetzgeber ersichtlich die materiellen Anforderungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention übernehmen und als Widerrufsgründe ausgestalten. Den engen Zusammenhang belegt auch die Gesetzessystematik. Während § 73 AsylVfG die Beendigungsgründe nach Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK als Widerrufstatbestand fasst, orientieren sich die Erlöschensgründe in § 72 AsylVfG an den Beendigungsklauseln des Art. 1 C Nr. 1 bis 4 GFK. Soweit Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK heranzuziehen ist, sind bei der Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention die Art. 31 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl II 1985 S. 926/II 1987 S. 757 – WVRK –) zwar nicht unmittelbar, aber als Ausdruck allgemeiner Regeln des Völkerrechts anwendbar (vgl. Art. 4 WVRK). Nach Art. 31 Abs. 1 WVRK ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks auszulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.3.2004, 1 C 1.03, BVerwGE 120, 206). „Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint danach – ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz“ ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten „Beendigungsklausel“ ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff „Schutz des Landes“ in dieser Bestimmung hat nämlich keine andere Bedeutung als „Schutz dieses Landes“ in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Da Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK die Beendigung des Flüchtlingsrechts im Anschluss an Art. 1 A Nr. 2 GFK regelt, kann mit „Schutz“ nur der Schutz vor Verfolgung gemeint sein. Diese „Beendigungsklausel“ beruht nämlich auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen (vgl. Handbuch UNHCR Nr. 115) und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach allem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht. Dagegen werden allgemeine Gefahren (z. B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK (anders offenbar die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abk. von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 10. Februar 2003, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, S. 57, wo u. a. eine „angemessene Infrastruktur“ verlangt wird, „innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können, einschließlich ihres Rechtes auf eine Existenzgrundlage“) ... Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, 1 C 21/04, BVerwGE 124, 276 = BayVBl 2006, 409).

An diesen Grundsätzen ist auch in Ansehung der am 20. Oktober 2004 in Kraft getretenen Richtlinie

2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl Nr. L 304/12 vom 30. September 2004) Qualifikationsrichtlinie festzuhalten. Die den Widerruf betreffenden Bestimmungen der Richtlinie über die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 14 i. V. m. Art. 11) sind im vorliegenden Fall zwar nicht unmittelbar anwendbar. Denn sie gelten gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie nur bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden. Der dem hier streitigen Widerrufsbescheid zugrunde liegende Asylantrag wurde vom Kläger aber bereits im Jahr 1989 gestellt. Gleichwohl ist der Widerruf an den genannten Bestimmungen der Richtlinie zu messen. Denn der deutsche Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970), das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, mit der Neufassung von § 73 AsylVfG auch Art. 14 und Art. 11 der Richtlinie umgesetzt, ohne die Anwendbarkeit der Bestimmungen in zeitlicher Hinsicht einzuschränken (BVerwG, Beschluss vom 7.2.2008, 10 C 33/07, ZAR 2008, 192; a. A. noch BVerwG, Urteil vom 20.3.2007, 1 C 21/06, BVerwGE 128, 199 = BayVBl 2007, 632). Es ist jedoch nicht erkennbar, dass sich für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft aus Art. 14 i. V. m. Art. 11 der Richtlinie, der wörtlich an die entsprechenden Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention anknüpft, inhaltlich in den vorliegend entscheidungserheblichen Fragen etwas anderes ergibt als aus § 73 Abs. 1 AsylVfG, der – wie bereits ausgeführt – ebenfalls im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK auszulegen und anzuwenden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, 1 C 21/04, a. a. O.; Urteil vom 18.7.2006, 1 C 15.05, a. a. O.; Urteil vom 20.3.2007, 1 C 21/06, a. a. O.). Da es im vorliegenden Verfahren auf die Beantwortung der im Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts an den Europäischen Gerichtshof vom 7. Februar 2008, a. a. O., formulierten Fragen nicht entscheidungserheblich ankommt, war eine Aussetzung des Verfahrens nicht geboten.

Gemessen an den vorstehenden Grundsätzen hat das Bundesamt zu Recht angenommen, dass die im bestandskräftigen Bescheid des Bundesamts vom 8. April 1991 festgestellte Verfolgungsbetroffenheit des Klägers infolge der nach Erlass des Bescheides zwischenzeitlich eingetretenen grundlegenden Änderungen der (politischen) Verhältnisse in der Türkei weggefallen ist.

Entgegen der Ansicht der Klägervorteiler ist das Bundesamt zu Recht vom Vorliegen entscheidungserheblich veränderter Umstände gegenüber der dem Bundesamtsbescheid gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG (vgl. BVerwG, Urteil vom 8.5.2003, 1 C 15/02, a. a. O.; zur früheren Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 17.10.1989, 9 C 58/88, NVwZ 1990, 654 f.) maßgeblich zu Grunde zu legenden Situation des Jahres 1991 ausgegangen. Die vom Bundesamt angenommene Gefährdungssituation für den Kläger wegen Unterstützung der Devrimci Yol – eigenen Angaben des Klägers zufolge war er als noch 15-jähriger festgenommen und bis 19. Mai 1987 in Haft gehalten worden – besteht in Folge entscheidungsrelevanter Änderungen der Sachlage nicht mehr. Eine Wiederholung der dem Kläger damals (im Falle einer Rückkehr erneut) drohenden Verfolgungsmaßnahmen kann wegen der grundlegenden Änderung der Verhältnisse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gegen den Kläger war – ausgehend von seinem Sachvortrag beim Bundesamt – möglicherweise ein Strafverfahren wegen Art. 169 tStGB a. F. geführt worden. Derartige Straftaten verjährten jedoch, soweit sie – wie hier – in der Türkei begangen wurden, gemäß Art. 102 tStGB bereits nach fünf Jahren, so dass mittlerweile Verjährung einer erneuten Strafverfolgung entgegen steht, auch wenn dem Kläger – wie weiteren kurzfristigen polizeilichen Festnahmen entnommen werden könnte – in der

Zeit nach seiner Freilassung im Mai 1987 bis zu seiner Ausreise im August 1989 gleichartige Delikte zur Last gelegt worden sein bzw. werden sollten. Hinzukommt, dass eine Strafverfolgung gegen den Kläger aufgrund des Amnestiegesetzes vom 21. Dezember 2000 ausgeschlossen ist, das vor dem 23. April 1999 begangene Straftaten, die den Straftatbestand des Art. 169 tStGB erfüllten, erfasste. Der Erlass eines solchen Amnestiegesetzes wäre sogar geeignet, die Rechtskraft eines asylrechtlichen Verpflichtungsurteils zu durchbrechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, 9 C 53.97, BayVBl 1999, 376).

Zu Recht hat das Bundesamt auf weitere, nach Erlass des genannten Amnestiegesetzes eingetretene grundlegende Veränderungen in der Türkei hingewiesen. Seit November 2002 hat die AKP-Regierung ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht, das als das umfassendste in der türkischen Geschichte seit den Atatürkschen Reformen in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts gilt. Kernelemente der türkischen Reformpolitik, die vorsichtig bereits Anfang/Mitte 2002 von der Vorgängerregierung eingeleitet wurde (vgl. u. a. die Abschaffung der Todesstrafe im August 2002) sind die – nach üblicher Zählung – acht „Reformpakete“ aus den Jahren 2002 bis 2004. Mit Inkrafttreten des letzten Gesetzespaketes am 1. Juni 2005 hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Die Kernpunkte der acht „Reformpakete“ sind die Abschaffung der Todesstrafe, die Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte, die Reform des Nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung des Einflusses des Militärs), die Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverböten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sowie die Einführung von Berufungsinstanzen. Im Bereich der Strafjustiz kam es bereits seit 2002 zu entscheidenden Verbesserungen z. B. bei den strafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgung von Meinungsdelikten. Die neuen, zum 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetze sollen eine Strafbarkeit, die sich im Rahmen von EU-Standards hält, bewirken. Im Rahmen der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde außerdem Artikel 90 der Verfassung über internationale Abkommen geändert und – vergleichbar zu Art. 25 GG – der Vorrang der von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen und europäischen Verträge gegenüber den nationalen Rechtsvorschriften verankert. Geraten internationale Menschenrechtsübereinkommen mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt, haben die türkischen Gerichte jetzt internationale Übereinkommen anzuwenden. Die Reformen standen in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Beginns von EU-Beitrittsverhandlungen, zielen aber erklärtermaßen auch auf eine weitere Demokratisierung der Türkei zum Wohle ihrer Bürger ab. Bestehende Implementierungsdefizite sind u. a. darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz auf Grund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laizistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potentiell schädlich wahrnehmen. In ihrer Berufspraxis setzen sie den Reformen großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus. Die Regierung setzt sich jedoch nachdrücklich dafür ein, durch zahlreiche erklärende und

anweisende Runderlasse die Implementierung der beschlossenen Reformen voranzutreiben und die sachgerechte Anwendung der Gesetze sicherzustellen (vgl. zum Ganzen: Lagebericht des Auswärtigen Amtes Türkei vom 25.10.2007, Stand: September 2007).

Auf Grund der genannten Reformen ist der Kläger vor Maßnahmen, die die Voraussetzungen des nunmehr anzuwendenden § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen könnten, hinreichend sicher. Das Bundesamt verweist zutreffend darauf, dass dem Auswärtigen Amt seit vier Jahren kein einziger Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden wäre. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen haben nach Angaben des Auswärtigen Amtes explizit erklärt, dass diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen (vgl. Lagebericht vom 25.10.2007).

Zusammenfassend steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass jedenfalls nunmehr – neunzehn Jahre nach der Ausreise des Klägers und in Anbetracht der geschilderten Reformen in der Türkei – seitens des türkischen Staates oder anderer nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG keinerlei (Verfolgungs-)Interesse an dem Kläger mehr besteht. Der Kläger ist vor Übergriffen, die die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen könnten, hinreichend sicher.

Auch aus § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG kann der Kläger nichts zu seinen Gunsten herleiten. Nach dieser Bestimmung ist von einem Widerruf dann abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Regelung ist Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 Satz 2 GFK nachgebildet, der dem UNHCR (NVwZ, Beilage Nr. I 2003, S. 57 m. w. N.) zufolge in der Staatenpraxis als Ausdruck eines humanitären Grundsatzes des Flüchtlingsrechts über seinen Wortlaut hinaus nicht nur auf sog. statutäre Flüchtlinge nach Art. 1 A Nr. 1 GFK, sondern auch auf Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GFK angewendet wird. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG enthält danach eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 der Vorschrift gilt. Von einem Widerruf ist dann abzusehen, wenn sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal besondere Gründe ergeben, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Maßgeblich sind somit Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, ungeachtet dessen, dass diese abgeschlossen sind und sich aus ihnen für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt. Der Rückkehr in den Heimatstaat müssen (gegenwärtige) zwingende Gründe entgegenstehen (d.h. eine Rückkehr muss unzumutbar sein). Diese Gründe müssen außerdem auf einer früheren Verfolgung beruhen. Zwischen der früheren Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss daher bereits nach dem Wortlaut der Bestimmung ein kausaler Zusammenhang bestehen. Dagegen schützt diese Vorschrift nicht gegen allgemeine Gefahren. Ebenso wenig können aus ihr allgemeine, von den gesetzlichen Voraussetzungen losgelöste Zumutbarkeitskriterien hergeleitet werden, die einem Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung entgegenstehen. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG trägt vielmehr der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach – auch ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 73 AsylVfG,

RdNr. 29 m. w. N.). Die Signatarstaaten hatten bei der Schaffung des zugrunde liegenden Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GFK das Schicksal jüdischer Flüchtlinge aus dem nationalsozialistischen Deutschland vor Augen (zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, 1 C 21/04, a. a. O.). Für das Vorliegen einer derartigen psychischen Sondersituation hat der Kläger indes nichts vorgetragen. Sie ist auch sonst nicht ersichtlich.

Zu Recht hat das Bundesamt auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint. Das Bundesamt war befugt, hierzu (erstmalig) eine negative Feststellung zu treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.4.1999, 9 C 29/98, BayVBl 1999, 735 = InfAuslR 1999, 373).

Soweit sich der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckt, sind auch die rechtlichen Voraussetzungen, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (OVG Münster, Urteil vom 12.7.2005, 8 A 780/04.A; OVG Bremen, Urteil vom 23.3.2005, 2 A 115/03.A; zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 18.2.1992, 9 C 59/91, BayVBl 1992, 377 ff. = NVwZ 1992, 892 f.; Urteil vom 18.1.1994, 9 C 48/92, BVerwGE 95, 42 ff. = NVwZ 1994, 497 ff. = InfAuslR 1994, 196; Urteil vom 22.3.1994, 9 C 443/93, NVwZ 1994, 1112 ff. = InfAuslR 1994, 329). Insoweit kann auf die obigen Darlegungen verwiesen werden.

Für eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist vorliegend nichts ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR (§ 30 RVG).

Gründe

Gemäß § 30 Satz 1 RVG beträgt der Gegenstandswert in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG betreffen, 3.000,00 EUR, in den sonstigen Klageverfahren 1.500,00 EUR. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person im Klageverfahren um 900,00 EUR.

Aus dem Gesetzeswortlaut, der eindeutig und keiner anderen Auslegung fähig ist (vgl. zu den Grenzen der Auslegung eines Gesetzes: BVerwG, Urteil vom 29.6.1992, 6 C 11.92, BVerwGE 90, 265 ff.), folgt, dass der Gegenstandswert nur dann auf 3.000,00 EUR festzusetzen ist, wenn – anders als im vorliegenden Fall – der Rechtsstreit (zumindest auch) die Asylanerkennung betrifft. Ist dies nicht der

Fall, liegt ein sonstiges Klageverfahren im Sinne des § 30 Satz 1 Halbsatz 2 RVG mit einem Gegenstandswert von 1.500,00 EUR vor.

Zwar hat der Gesetzgeber mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz (BGBl I, S. 1950) den Status des Asylberechtigten (Art. 16 a GG) und den Status als anerkannter Flüchtling (§ 60 Abs. 1 AufenthG) weitgehend einander angeglichen. Jedoch hat der Gesetzgeber hieraus – bezogen auf den Gegenstandswert – keine weiteren Konsequenzen gezogen, obwohl er § 30 Abs. 1 RVG mit Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl I, S. 3416) geändert, nämlich den Passus „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt hat. Dies kann nur dahingehend verstanden werden, dass es der Gesetzgeber hinsichtlich des Gegenstandswertes bei der bisherigen Regelung und deren Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.1.1994, 9 B 15.94, DÖV 1994, 537) belassen wollte (ebenso: OVG Münster, Beschluss vom 4.12.2006, 9 A 4128/06.A; Beschluss vom 14.2.2007, 9 A 4126/06.A; Beschluss vom 17.7.2007, 15 A 2119/02.A; OVG Schleswig, Beschluss vom 1.8.2007, 1 OG 3/07; Beschluss vom 2.3.2007, 1 LB 65/03; VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 15.10.2007, 8 J 2456/07.AO (2); Beschluss vom 26.1.2007, 8 J 5863/06.A(1); VG Lüneburg, Beschluss vom 30.8.2007, 2 A 124/05; VG Karlsruhe, Beschluss vom 9.3.2007, A 7 10897/05; VG Aachen, Beschluss vom 26.3.2007, 7 K 1621/05.A; VG Göttingen, Beschluss vom 26.3.2007, 2 A 88/05; VG Oldenburg, Beschluss vom 26.3.2007, 4 A 3057/05; VG Köln, Beschluss vom 28.3.2007, 4 K 5023/05.A; VG Düsseldorf, Beschluss vom 11.4.2007, 26 K 6088/06.A; VG Minden, Beschluss vom 23.4.2007, 10 K 2565/06.A; VG Würzburg, Beschluss vom 2.5.2007, W 7 M 07.30084; a. A.: BVerwG, Urteil vom 12.6.2007, 10 C 24/07, NVwZ 2007, 1330; Beschluss vom 21.12.2006, 1 C 29.03; Beschluss vom 14.2.2007, 1 C 22/04; BayVGh, Beschluss vom 27.7.2007, 23 B 07.30359; Beschluss vom 12.2.2007, 23 B 06.30694; Beschluss vom 16.5.2007, 23 ZB 07.30075; OVG Koblenz, Beschluss vom 15.12.2006, 10 A 10785/05.OVG; VG Köln, Beschluss vom 3.9.2007, 18 K 1585/06.A; VG Magdeburg, Beschluss vom 12.2.2007, 8 A 497/98 MD; VG Mainz, Beschluss vom 12.3.2007, 4 K 481/05.MZ; VG Stade, Beschluss vom 12.3.2007, 4 A 1938/05; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 26.3.2007, 14a 1885/06.A).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.